



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Münchner Förderformel

-Zuschussrichtlinie-

Arbeitspapier

6. Überarbeitung, Stand: 08. November 2011

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	5
1 Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger	5
2 Art und Umfang der Förderung	5
3 Die Förderfaktoren	5
3.1 Faktor eallg: Grundförderung	5
3.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung	5
3.3 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“.....	5
3.4 Faktor eöff : Faktor für zusätzliche Öffnungstage	6
3.5 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	6
3.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze.....	6
3.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung	6
3.8 Faktor i : Pauschale für innovative Besonderheiten.....	6
II. Allgemeine Fördervoraussetzungen	6
4 Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien	6
5 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung	7
6 Elternbeiträge	8
6.1 Elternbeiträge für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	9
6.2 Elternbeiträge für Kinderkrippenplätze	9
III. Besondere Fördervoraussetzungen	9
7 Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren	9
7.1 Faktor eallg: Grundförderung	9
7.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung	10
7.3 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“.....	10
7.4 Faktor eöff : Faktor für zusätzliche Öffnungstage	11
7.5 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	11
7.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze.....	11
7.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung	12
7.8 Faktor i : Pauschale für innovative Besonderheiten.....	12
IV. Bewilligungsverfahren	12
8 Antragsverfahren	12
8.1 Antragsunterlagen.....	12
8.2 Antragsfristen.....	13
8.2.1 Erstanträge	13
8.2.2 Folgeanträge.....	13
8.3 Informationspflicht.....	13
8.4 Erforderliche Unterlagen	14
8.5 Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.....	14
8.6 Auszahlung.....	14
8.7 Abschlagszahlung.....	14
8.8 Verwendungsnachweis	15
8.9 Endabrechnung.....	15
8.10 Rückzahlung der Zuwendung.....	16
8.11 Inkrafttreten.....	16

Präambel

Der Münchner Stadtrat hat mit der „Leitlinie Bildung“ das Ziel vorgegeben, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten. Aufbauend hierauf wurde die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen entwickelt. Sie steht für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Unter Anwendung der Münchner Förderformel gewährt die Landeshauptstadt München den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen die Anteile gleichgewichtig teilen, erfolgt die Förderung über die Münchner Förderformel ausschließlich durch die Landeshauptstadt München. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, der Finanzierungsgerechtigkeit und der Familienentlastung.

Mit Einführung der Münchner Förderformel besteht erstmals die Möglichkeit, alle Kinder in Münchner Kindertageseinrichtungen nach gleichen Grundsätzen, aber individuell nach den vom Stadtrat festgelegten Kriterien und Schwerpunkten zu fördern.

Ein qualitativ hochwertiger sowie familienfreundlicher Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München kann über die Förderformel und die damit verbundenen Vorgaben durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger gesichert werden.

Die Münchner Förderformel stellt ein nachhaltiges, systematisches Zuschusssystem für alle Einrichtungsarten dar.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt neben der Anwendung der Förderformel eine Förderung für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternbeiträgen sowie die Beitragsbefreiung für kinderreiche Familien. Diese Förderung wird Gegenstand einer weiteren Förderrichtlinie.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München.

Die Höhe der zusätzlichen Förderung bestimmt sich nach den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel. Voraussetzung der Förderung ist die Einhaltung der vom Stadtrat festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen.

Die individuelle Trägerphilosophie kann im Einklang mit den nachfolgenden Vorgaben und den damit verbundenen konzeptionellen Schwerpunkten berücksichtigt werden. Dabei verstehen sich die Träger und die Landeshauptstadt München als Partner.

Die **Münchener Förderformel** stellt sich mathematisch wie folgt dar:

$$\underline{f_e = k_{fbkb} \cdot (e_{allg} + e_{ausfall} + e_{standort} + e_{öff}) + k_{fu3} + k_{fkont} + m + i}$$

- f_e : = Bezuschussung einer Kindertageseinrichtung nach der Münchener Förderformel
- k_{fbkb} : = kindbezogene Förderung nach BayKiBiG
- e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,05 (= 5 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{öff}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung),
maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage je ein 1/220 der BayKiBiG-Förderung.
- k_{fu3} : = Weitergabe der Bundesmittel für unter 3-Jährige über die Förderformel
an Träger, welche die Kriterien der Förderformel erfüllen.
- k_{fkont} : = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro
in Anspruch genommenen Kontingenzplatz
- m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 500 € bei Ü3 Plätzen bzw. 1.000 € bei U3 Plätzen pro Platz und
Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).
- i : = Wertansatz 10.000 € pro Jahr für drei Jahre für innovative Besonderheiten
(max. 20 Einrichtungen).

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

- e = einrichtungsbezogener Faktor
- kf = kindbezogener Faktor

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger

Gegenstand der auf Basis dieser Richtlinie gewährten Förderung durch die Landeshauptstadt München ist die Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Ziele Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Finanzierungsgerechtigkeit und Familienentlastung beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger nach Art. 3 Abs. 2, 3 BayKiBiG.

In Bezug auf die nachfolgend im Einzelnen bestimmten Faktoren gilt, dass der Zuwendungsempfänger eine Förderung nur für Kinder erhält, für die seitens der Landeshauptstadt München der kommunale BayKiBiG-Anteil ausbezahlt wird.

2 Art und Umfang der Förderung

Mit der Förderung bezuschusst die Landeshauptstadt München Kosten, die dem Träger durch die Erbringung von Maßnahmen entstehen, die dem Förderzweck entsprechen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

3 Die Förderfaktoren

Die einzelnen Förderfaktoren sind:

3.1 Faktor e_{allg} : Grundförderung

e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,05 (= 5 % der BayKiBiG – Förderung)

3.2 Faktor e_{ausfall} : Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

e_{ausfall} : = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)

3.3 Faktor e_{standort} : Standortfaktor „Bildung“

e_{standort} : = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)

3.4 Faktor $e_{\text{öff}}$: Faktor für zusätzliche Öffnungstage

$e_{\text{öff}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 Prozent der BayKiBiG – Förderung)
maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage je ein 1/220 der BayKiBiG–Förderung

3.5 Faktor $k_{\text{f}u3}$: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

$k_{\text{f}u3}$: = Weitergabe der Bundesmittel für unter 3-Jährige über die Förderformel
an Träger, welche die Kriterien der Förderformel erfüllen.

3.6 Faktor k_{fkont} : Faktor für Kontingentplätze

k_{fkont} : = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro
in Anspruch genommenen Kontingentplatz

3.7 Faktor m : Pauschale für Mietkostenentlastung

m : = Wertansatz Mietpauschale:
maximal 500 € bei Ü3 Plätzen bzw. 1.000 € bei U3 Plätzen pro Platz und
Jahr (Pauschalen, maximal jedoch die tatsächlich nachgewiesene und
ansatzfähige Kaltmiete)

3.8 Faktor i : Pauschale für innovative Besonderheiten

i : = Wertansatz 10.000 € pro Jahr für drei Jahre für innovative Besonderheiten,
maximal für 20 Einrichtungen.

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

4 Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien

Die Träger der Einrichtungen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie

- eine Betriebserlaubnis mit differenzierter Benennung der Kinderzahl bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres, ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. ggf. ab Beginn der Schulpflicht vorweisen,
- eine Betriebskostenförderung nach Art. 18 ff. BayKiBiG ganzjährig erhalten, mit Ausnahme bei Eröffnung der Einrichtung während des laufenden Kindergartenjahres,
- die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternbeiträge bei Krippenplätzen nach Maßgabe der Stadt anwenden,
- für die Einrichtung keinen Betriebsträgerschaftsvertrag mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen oder diesen zum Zeitpunkt der Förderung beendet haben und
- die zu fördernde Einrichtung im Stadtgebiet München unterhalten.

Die Einrichtungsträger müssen sich darüber hinaus verpflichten,

- am aktuellen städtisch initiierten Abgleichsverfahren für Einrichtungsplätze teilzunehmen,
- im Internet, nach Maßgabe der Vorgaben der Stadt, die pädagogische Hauskonzeption und die Elternbeiträge zu veröffentlichen,
- vor der Aufnahme von Kindern in die Einrichtung die Eltern schriftlich unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Informationsunterlagen über die Fördermöglichkeiten der Stadt zu informieren,
- dem Referat für Bildung und Sport, dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung zu gewähren. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind,
- eine Scientology-Schutzerklärung abzugeben,
- die überwiegende Zahl der Betreuungsplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wobei maximal 50 % der Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis als Belegplätze reserviert sein dürfen und
- im Förderzeitraum im jährlichen Durchschnitt einen Anstellungsschlüssel in der Einrichtung vorzuweisen, der um mindestens 0,5 besser ist als der jeweils gültige gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG, wobei Ferienbuchungen zu berücksichtigen sind.

Träger, die mit der Landeshauptstadt München Betriebsträgerschaftsverträge für mehrere geführte Einrichtungen abgeschlossen haben, können eine Förderung nach dieser Richtlinie für solche Einrichtungen nur erhalten, wenn sämtliche abgeschlossenen Betriebsträgerschaftsverträge beendet sind.

Eine Förderung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ vom 18.02.1998, in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen „Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale in Eltern-Kind-Initiativen“ schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie ebenfalls aus.

5 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung

Der Einrichtungsträger muss seine fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen vergüten. Als angemessen gilt eine Vergütung nach TVöD, AVR eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnte Vergütung.

Die vorgenommenen Eingruppierungen müssen vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München (insbesondere TVöD und TVÜ-VKA). Die Vergütung nach AVR oder einem vergleichbaren Vergütungssystem kann in Einzelpositionen nach oben oder nach unten gegenüber der Vergütung nach TVöD bzw. TVÜ-VKA abweichen. In diesem Fall gilt eine allgemeine Besserstellung der Beschäftigten des Antragstellers insgesamt nicht als gegeben, soweit die AVR oder ein vergleichbares Vergütungssystem von ihrer systematischen Grundlage her generell mit den für die Beschäftigten der Landeshauptstadt München geltenden Tarifwerken vergleichbar ist.

Weitergehende finanzielle Zuwendungen, insbesondere übertarifliche Leistungen, die vergleichbaren städtischen Beschäftigten nicht gewährt werden, dürfen für Beschäftigte freier Träger grundsätzlich nicht gewährt werden. Eine Vergütung der Mitarbeiter/innen, die in Summe um mehr als 10% geringer ist als die Vergütung vergleichbarer Mitarbeiter/innen bei der Landeshauptstadt München und die nicht auf einem einschlägigen Tarifvertrag beruht oder an einen solchen angelehnt ist, schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. Die Stadt München wird die Träger der Einrichtungen über die von ihr angewandten Grundsätze der Vergütung der Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen und die von ihr gewährten Zuwendungen informieren.

6 Elternbeiträge

Einrichtungsträger werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn die von ihnen erhobenen Elternbeiträge sozial angemessen sind. Dies ist der Fall, wenn die nachfolgend genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Als Elternbeiträge gelten alle Zahlungen, die für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung aufwendet werden, ungeachtet der wirtschaftlichen Ausgestaltung als Darlehen, Kautio n o. ä.

Für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder einerseits und Kinderkrippenplätze andererseits gelten folgende Einzelbestimmungen, wobei die Elternbeiträge in vollen Euro-Beträgen anzugeben sind. Hierbei sind die Stundenstaffelungen der nachfolgend bezeichneten Höchstbeiträge zu verwenden.

6.1 Elternbeiträge für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Der maximal zulässige jährliche Elternbeitrag für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder beträgt unabhängig vom Alter des Kindes derzeit:

	von mehr als 1 bis einschl. 2 Std.	von mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	von mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	von mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	von mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	von mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	von mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	von mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	über 9 Stunden
Kindergarten			1.094,00€	1.397,00€	1.699,00€	2.002,00€	2.304,00€	2.606,00€	2.909,00€
Schulkinder	1.200,00€	1.560,00€	1.944,00€	2.016,00€	2.088,00€	2.164,00€			

Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger Elternbeiträge für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten und die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG vorgeschriebene Staffelung der Elternbeiträge eingehalten wird. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind nur die tatsächlich angebotenen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen.

6.2 Elternbeiträge für Kinderkrippenplätze

Der maximal zulässige jährliche Elternbeitrag für Kinderkrippenplätze beträgt derzeit:

	von mehr als 1 bis einschl. 2 Std.	von mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	von mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	von mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	von mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	von mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	von mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	von mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	über 9 Stunden
Krippe	1.400,00€	2.100,00€	2.700,00€	3.372,00€	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00€	5.724,00€	6.072,00€

III. Besondere Fördervoraussetzungen

7 Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren

Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt, dass Personalkosten für zusätzliche Personalkapazitäten jeweils nur unter einem Förderfaktor gefördert werden können. Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt mit Ausnahme der Faktoren e_{allg}, Miete und Innovationen weiterhin, dass die Mittel je Faktor für eine verbesserte Personalausstattung in der Einrichtung eingesetzt werden. Diese Personalressourcen sind über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel hinaus gemäß den Vorgaben der einzelnen Förderfaktoren einzusetzen.

7.1 Faktor e_{allg}: Grundförderung

Die Grundförderung wird bei Einhaltung der allgemeinen Fördervoraussetzungen gewährt.

7.2 Faktor e_{ausfall} : Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

Mit dem Förderantrag ist ein Konzept über ein Personalausfallmanagement vorzulegen, welches zum Ausdruck bringt, dass die beantragte Förderung gemäß e_{ausfall} entweder dazu dient, durch eine verbesserte Personalausstattung oder durch die Beteiligung an einem Personal-/Springerpool den Anstellungsschlüssel von mindestens 0,5 besser als der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel durch den Einsatz von Fachpersonal gem. § 16 AVBayKiBiG weiter zu verbessern.

Am Ende eines jeden Einrichtungsjahres ist ein Kurzbericht über das tatsächliche Ausfallmanagement vorzulegen.

7.3 Faktor e_{standort} : Standortfaktor „Bildung“

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit der Einrichtung des Antragstellers zu den nach den maßgeblichen Ranking-Verfahren durch die Landeshauptstadt München ermittelten förderfähigen Einrichtungen (= Standorteinrichtungen) in belasteten Stadtbezirksvierteln.

Aus wichtigen Gründen können Einrichtungen von der Liste genommen werden.

Der Status als Standorteinrichtung wird von der Landeshauptstadt München von Amts wegen oder auf Antrag jeweils grundsätzlich für drei Jahre vergeben. Erstmals wird der Faktor für das Kindergartenjahr 2011/2012 für drei Jahre vergeben. Sollte dieser Status nicht verlängert werden, können auf Antrag Mittel gem. Faktor e_{standort} einmalig für ein weiteres Jahr gewährt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet

- in seiner nach Maßgabe des Hinweisblattes zur Münchner Förderformel zu erstellenden Hauskonzeption das Thema „Förderung benachteiligter Kinder“ einschließlich geplanter Maßnahmen als eigenständiges Kapitel zu beschreiben und die von ihm geplanten Maßnahmen umzusetzen;
- mindestens 90 Prozent des Geldwertes dieses Faktors für **zusätzliches eigenes oder externes Personal einzusetzen**. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der Hauskonzeption geeignet sein;
- aktiv an der von der Landeshauptstadt München einzurichtenden Begleitung und Wirksamkeitsanalyse in der von der Landeshauptstadt München geforderten Weise teilzunehmen.

Maximal 10 Prozent der im vorgenannten Sinn eingesetzte Fördermittel können für Sachkosten verwendet werden, soweit diese durch die Umsetzung der Hauskonzeption und der geplanten Maßnahmen veranlasst sind.

In der Einrichtung sind mindestens 50% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um 20% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

In der Einrichtung sind mindestens 70% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um 30% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

7.4 Faktor e_{öff} : Faktor für zusätzliche Öffnungstage

Fördervoraussetzung ist, dass die Einrichtung durch den Einsatz von Fachpersonal gemäß § 16 AVBayKiBiG an weniger als 30 Werktagen (Montag bis Freitag) im Betriebsjahr geschlossen wird.

Bei einem einrichtungs- oder trägerübergreifenden Angebot zählt der Öffnungstag für die Einrichtung, welche von den Beteiligten einheitlich zu benennen ist. Als Nachweis ist eine Bestätigung des Elternbeirats der Einrichtung und des Antragstellers über die Öffnungs- bzw. Schließzeit und das Betreuungsangebot für das jeweilige Betriebsjahr mit dem Antrag vorzulegen.

7.5 Faktor k_{f3}: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

Durch den Faktor k_{f3} werden Zuwendungen des Bundes an die LH München nach der Richtlinie des Landes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (Az. VI4/7360/368/08) befristet bis zum 31.08.2014 an die Einrichtungsträger ausgereicht.

Der Antragsteller ist verpflichtet:

- die für die Beantragung der Förderung erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. Oktober nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen,
- die Voraussetzungen (Räume, Ausstattung, Ernährung) für die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in seiner Haus-Konzeption ausführlich darzustellen und
- zur Umsetzung seiner Hauskonzeption für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG einzusetzen.

Als Kinder unter 3 Jahren zählen alle Kinder, für die der Faktor 2,0 vom Freistaat Bayern gewährt wird und für die die Vorgaben der Stadt München gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschusses des Stadtrats vom 27.05.2009 „Personelle Ressourcen für die Kindertageseinrichtungen“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 02017) vorliegen.

7.6 Faktor k_{kont}: Faktor für Kontingenzplätze

Fördervoraussetzung ist die Schaffung und Belegung von Kontingenzplätzen für Kinder, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens der Einrichtung gemäß Entscheidung der Bezirkssozialarbeit (BSA) als Regelkinder (nicht behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder) aufgenommen werden, d.h. wenn die BSA die Aufnahme aufgrund eines Hilfeplanverfahrens oder eines entsprechenden Verfahrens der Kindertageseinrichtung vorschlägt.

Der Faktor für einen Kontingenzplatz kann je maximal 25 betreute Kindergarten-/Schulkinder und je maximal 12 Krippenkinder der gleichen Kategorie gewährt werden.

Der Träger kann zur Erfüllung der Aufgabe Personal einsetzen, das nicht den Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG entspricht, jedoch zur Erfüllung der Aufgabe geeignet ist.

7.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung

Förderfähig sind nur tatsächlich entrichtete Kaltmieten, maximal jedoch marktübliche Raummieten, welche auf Grund eines Mietvertrages mit den jeweiligen Eigentümer vereinbart worden sind. Der Träger versichert, dass er für seine Einrichtung keine überhöhte Miete vereinbart hat. Der Einrichtungsträger hat jährlich die tatsächlichen Mietkosten für die Kaltmiete nachzuweisen.

Bei einer Untervermietung von Räumen ist die Kaltmiete um die Einnahmen der Untervermietung zu reduzieren.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschalen ist die Ausweisung der Plätze in der Betriebserlaubnis als U3- oder Ü3-Plätze.

Der Faktor Miete wird nicht gewährt, wenn ein Mietverhältnis nur deswegen eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen. Zum Ausschluss von Umgehungen darf der Vermieter der Immobilie insbesondere mit dem Mieter nicht identisch sein oder durch ein Angehörigenverhältnis im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein. Ferner werden Mietverträge von verbundenen Unternehmen (§ 15 des AktG), die in einem Konzern zusammengeschlossen sind, nicht anerkannt.

Mit Antragstellung sind der Mietvertrag und ein beglaubigter Grundbuchauszug für das Mietobjekt vorzulegen. Antragsteller mit bestehenden Mietverhältnissen haben einen Nachweis über gezahlte Mietkosten für die beiden dem Jahr der Antragstellung vorausgehende Jahre zu erbringen.

7.8 Faktor i : Pauschale für innovative Besonderheiten

Die Modalitäten werden gesondert durch Stadtratsbeschluss voraussichtlich mit Wirkung ab dem 01.09.2012 festgelegt.

IV. Bewilligungsverfahren

8 Antragsverfahren

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des BayVwVfG.

8.1 Antragsunterlagen

Für die Förderanträge sind die von der Landeshauptstadt München vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.

Das Referat für Bildung und Sport bietet hierzu Informationen und Beratung an.

8.2 Antragsfristen

Für die Gewährung des Faktors kfu3 gilt, dass die Bundesmittel mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens 15. Oktober nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt werden müssen. Wird der Abrechnungszeitraum vom Betriebsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt, wird dieser Termin auf den 15. Februar nach Ablauf des Bewilligungszeitraums angepasst werden.

Im Übrigen ist Folgendes maßgeblich:

8.2.1 Erstanträge

Der Erstantrag kann ab 01. Juni für den 01. September des laufenden Jahres gestellt werden und muss bis spätestens zum 31. August beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Eröffnungsbetriebsjahr. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

Abweichend gilt für das Betriebsjahr 2011/2012, dass die Gewährung von Zuwendungen ab dem Monat der Antragstellung erfolgen kann, wenn die Fördervoraussetzungen ab diesen Zeitpunkt erfüllt sind.

Hinweis: Wird der Abrechnungszeitraum von Betriebsjahr (01. September. bis 31. August des Folgejahres) auf das Kalenderjahr umgestellt, werden die Antragsfristen entsprechend angepasst.

8.2.2 Folgeanträge

Der Folgeantrag ist vor Beginn des folgenden Betriebsjahres, also vor dem 01. September des jeweiligen Jahres zu stellen.

8.3 Informationspflicht

Der Träger ist verpflichtet, die Landeshauptstadt München über Änderungen förderrelevanter Umstände oder für die Förderung relevanter Grundlagen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

8.4 Erforderliche Unterlagen

Der Antragssteller weist nach, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Folgende Unterlagen sind zwingend dem Erstantrag bzw. bei Veränderungen dem Folgeantrag beizufügen:

- Nachweis über die Höhe der Elternbeiträge
- Übersicht der Personalausstattung des Antragsstellers für die zu fördernde Einrichtung
- Bestätigung, dass die gewährten Fördermittel für den Betrieb der Einrichtung verwendet werden
- Bestätigung, dass die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden
- Die Einverständniserklärungen (gemäß dem Antragsformular) bzgl. der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts des Referats für Bildung und Sport, des städtischen Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung
- Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung zur Antragstellung zu Leistungen der Münchner Förderformel
- Detaillierte Beschreibung des Konzepts bzw. Anpassung der pädagogischen Konzeption aufgrund der beantragten Förderfaktoren und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen
- Nachweise über die für die jeweiligen Förderfaktoren erforderlichen Voraussetzungen
- Übersicht über die beabsichtigte Verwendung der Mittel nach der Münchner Förderformel

Der Stadt bleibt vorbehalten, die Vorlage weiterer Unterlagen und Erklärungen zu verlangen.

8.5 Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

8.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn die dem Bescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person bzw. von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

8.7 Abschlagszahlung

Die Zuwendungsempfänger erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich zusammen mit der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG ausbezahlt werden.

Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90% der nach der Förderformel zu erwartenden Zuwendungen.

8.8 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis jeweils in Bezug auf die einzelnen Förderfaktoren besteht. Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung, die durchgeführten Aktivitäten und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind ferner vorzulegen:

- eine Aufstellung des Personals der Einrichtung und der angefallenen Gesamtpersonalkosten,
- eine Honoraraufschlüsselung,
- etwaige weitere von der Landeshauptstadt München im Förderbescheid geforderte Nachweise und Unterlagen.

Die Träger der Einrichtung räumen der Landeshauptstadt München das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten Prüfung der Einrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München, insbesondere des Revisionsamtes und des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die mit der Förderformel geförderten Einrichtungen. Ergeben sich nachträglich, etwa durch eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben, die von den gemeldeten Angaben abweichen, so hat der Zuwendungsempfänger dies der Landeshauptstadt München unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht zur Prüfung einer etwaigen Rückforderung bzw. Neuberechnung der Zuwendungsmittel vor.

Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

8.9 Endabrechnung

Auf die sich nach der Münchner Förderformel ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum werden Abschlagszahlungen für diesen Bewilligungszeitraum angerechnet.

Differenzen sind auszugleichen, d.h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag der Münchner Förderformel zu hoch, hat der Zuwendungsempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten.

Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag, als die Summe der Abschlagszahlungen, wird dieser Mehrbetrag ausgezahlt.

8.10 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

Die Rückzahlung hat nach Erlass eines Leistungsbescheids durch die Stadt München zu erfolgen und richtet sich nach Art. 49a BayVwVfG.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin, von der Zuwendungsempfängerin bzw. von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Aufforderung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.

8.11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.01.2012** in Kraft und ersetzt die aktuelle Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München. Sie gilt bis zum **31.08.2015**. Die Förderung erfolgt frühestens für die Zeit ab 01.01.2012.